

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „bergaufland Ostallgäu“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Marktoberdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein ist Träger der Entwicklungsstrategie für die Region Ostallgäu und ist verantwortlich für deren Durchführung mit dem Zweck der nachhaltigen Entwicklung der Region Ostallgäu.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung von Entwicklungsstrategien
 - b) Unterstützung, Koordination und Vernetzung von Maßnahmen zur Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit zur Außendarstellung der Aufgaben und Maßnahmen.

§ 3

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die ihren (Wohn-)Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungsbereich im Landkreis Ostallgäu haben.
- (3) Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person sein, die nicht nach § 4 Abs. 2 Mitglied sein kann, jedoch die Ziele des Vereins unterstützen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie zu unterstützen sowie ihre Kenntnisse und Erfahrungen zur nachhaltigen Entwicklung der Region Ostallgäu miteinzubringen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Bewerber/in die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Entscheidungsgremium

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme von Kommunen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Bevollmächtigte Vertreter sind dem/der 1. Vorsitzenden anzuzeigen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl sowie Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des Entscheidungsgremiums auf Grundlage der Vorgaben der Leader-Förderrichtlinie des Freistaates Bayern.
 - c) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - g) die Annahme und Änderungen der Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremiumsowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, statt.
- (5) Der/die 1. Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu bestimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (11) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (12) Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss mindestens den Tag und Ort der Versammlung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen beinhalten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung dem/der 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Ostallgäu ist für die Dauer seiner Amtszeit 1. Vorsitzende/r des Vereins. Der/die 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der 2. Vorsitzende soll aus dem nicht öffentlichen Bereich stammen. Nur wenn kein geeigneter Vertreter zur Verfügung steht, kann eine Person aus dem öffentlichen Bereich gewählt werden.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein/e neue/r 2. Vorsitzende/r durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf Personen, insbesondere auch Personen die nicht Mitglied im Verein sind, zur fachlichen Beratung hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 11 Entscheidungsgremium

- (1) Aufgabe des Entscheidungsgremiums ist die Prüfung und Bewertung von Maßnahmen sowie die Steuerung und Kontrolle zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie.
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind der Vorstand des Vereins. Weitere Mitglieder werden, auf Grundlage der Vorgaben der Leader-Förderrichtlinie des Freistaates Bayern, von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand schließt mit dem Landkreis Ostallgäu eine Vereinbarung über die Übernahme der Geschäftsführung, insbesondere die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie, die Unterstützung, Koordination und Vernetzung von Maßnahmen zur Umsetzung von Entwicklungsstrategien sowie die Öffentlichkeitsarbeit zur Außendarstellung der Aufgaben und Maßnahmen des Vereins.
- (2) Nur für den Fall, dass eine Vereinbarung mit dem Landkreis Ostallgäu nicht zustande kommt, kann der Vorstand eine entsprechende Vereinbarung mit einem anderen Anbieter

abschließen oder diese Aufgaben selbst übernehmen. Ein Entgelt darf der Vorstand dabei nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vereinbaren.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostallgäu.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in hat jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen.
- (3) Der Verein unterwirft sich der Rechnungsprüfung soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen sämtlicher Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder des Vereins anwesend, ist in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen ausreichend.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landkreis Ostallgäu zur Verwendung für die regionale Entwicklung der Region Ostallgäu.

Füssen, 26. Januar 2023